

Darstellung der Kostendeckungsgrade der gebührenrechnenden Einrichtungen und anderer städtischer Einrichtungen auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten etc.

A – Ämter, die keine Gebühren oder Entgelte erheben

- Amt 11 - Personal- und Organisationsamt
- Amt 13 - Amt für Öffentlichkeitsarbeit
- Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt
- Amt 16 - Amt für Chancengleichheit
- Amt 17 - Amt für Digitales und Informationsverarbeitung
Job-Center
Geschäftsstelle Bahnstadt

B – Ämter, die nur in sehr geringem Umfang und in vergleichsweise wenigen Fällen Gebühren oder Entgelte erheben (Erträge bis rd. 10 T€/ Jahr)

- Ref. 01 - Referat des Oberbürgermeisters
- Amt 12 - Amt für Stadtentwicklung und Statistik
- Amt 20 - Kämmereiamt
- Amt 41 - Kulturamt
- Amt 50 - Amt für Soziales und Senioren
- Amt 61 - Stadtplanungsamt
- Amt 80 - Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft
Interkulturelles Zentrum

C – Ämter, die in kleinem Umfang Gebühren oder Entgelte erheben (Erträge bis rd. 50 T€/ Jahr)

Amt 23 - Amt für Liegenschaften und Konversion

Gebühren fallen bei Vorkaufrechtsbescheinigungen an. Die Gebühr ist abhängig von der Kaufsumme des Grundstücks und kann somit nicht beeinflusst werden. Die Darstellung eines Kostendeckungsgrades ist deshalb nicht sinnvoll.

Amt 30 - Rechtsamt

Die Gebühren fallen im Rahmen von Verwarn- und Bußgeldverfahren nach gesetzlichen Vorgaben an und der erzieherische Effekt bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht im Vordergrund. Die Darstellung von Kostendeckungsgraden erscheint daher nicht sinnvoll.

Amt 31 - Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Die Gebühren fallen überwiegend an für Erlaubnisse, Genehmigungen und Auskünfte in den Bereichen Wasserrecht, Naturschutz, Umwelt und Altlasten. Die Darstellung der Kostendeckungsgrade für Genehmigungsbescheide wird nicht für sinnvoll erachtet.

Amt 47 - Stadtarchiv

Gebühren werden erhoben für die Vorlage von Archivgut, Beratung, Auskunftsdienst, Fertigung von Reproduktionen etc. Bei wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen oder im Interesse der Stadt liegenden Forschungen werden keine Gebühren erhoben, so dass die meisten Anfragen unter diese Gebührenbefreiung fallen. Die Abbildung von Kostendeckungsgraden wäre daher wenig aussagekräftig.

Amt 65 - Hochbauamt

Entgelte werden erhoben für die Leistungen, die für die Stiftungshaushalte in Verwaltung der Stadt Heidelberg erbracht werden (insbesondere Theater- und Orchesterstiftung, Landfried-Stiftung). Diese zählen nicht zur Zielgruppe des Antrags.

D – Ämter, die in größerem Umfang vor allem Verwaltungsgebühren erheben, bei denen aber aus unterschiedlichen Gründen die Abbildung von Kostendeckungsgraden nicht möglich ist oder nicht als sinnvoll erachtet wird

Amt 15 - Bürger- und Ordnungsamt

Es wird eine Vielzahl an öffentlichen Leistungen erbracht, für die Gebühren erhoben werden. Dabei handelt es sich zum einen um Gebühren, deren Höhe nicht durch das Amt 15 kalkuliert wird oder beeinflusst werden kann, sondern landes- oder bundeweit einheitlich vorgegeben ist (Gebühren für Pässe, Ausweise usw.).

Daneben werden Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) kalkuliert und gemäß der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Gemäß den Vorgaben des KAG werden Gebühren für öffentliche Leistungen grundsätzlich kostendeckend kalkuliert und erhoben („Kostendeckungsgebot“). Nur in wenigen Einzelfällen wird innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Möglichkeiten durch eine entsprechende Ermessensentscheidung des Gemeinderats abgewichen (Reduzierung der Gebühren zur Förderung der Jugend, z. B. Jugendfischereischein o. ä.).

Außerdem wird ein Großteil der Gebühren nach wie vor direkt bar beglichen, so dass die Erstellung eines Gebührenbescheids über das Fakturierungsverfahren entfällt.

Amt 34 - Standesamt

Die Gebühren im Personenstandswesen werden überwiegend landes- oder bundesweit einheitlich vorgegeben und sind damit nicht unmittelbar beeinflussbar.

Amt 62 - Vermessungsamt

Vermessungsleistungen: Die landesweit gültigen Vermessungsgebühren können nicht unmittelbar beeinflusst werden. Gleichartige Gebührenbescheide für viele Antragsteller/Kunden gibt es nicht. Der Arbeitsaufwand, für jede gebührenpflichtige Einzelmaßnahme den individuellen Kostendeckungsgrad zu ermitteln und auszuweisen, stünde in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck.

Wertgutachten: Die Gebühren für Gutachten werden nach der städtischen Gebührenordnung für jeden einzelnen Fall entsprechend dem ermittelten Wert der Sache, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.

Amt 63 - Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Die Gebühren z.B. im Baugenehmigungsverfahren werden entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung im Einzelfall nach %-Anteil der Baukosten ermittelt. Der Arbeitsaufwand, für jede gebührenpflichtige Einzelmaßnahme den individuellen Kostendeckungsgrad zu ermitteln, wäre auch hier unverhältnismäßig hoch. Eine Zusammenfassung verschiedener Leistungen als globale Darstellung wäre zu pauschal und wenig informativ für den Bauherren.

Amt 81 - Amt für Verkehrsmanagement

Verkehrsrechtliche Genehmigungen wie z.B. Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse usw. werden überwiegend auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sowie der Sondernutzungsgebührensatzung bewertet. Es handelt sich in der Regel um Gebührenfestsetzungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, da es sich um Gebührenrahmen handelt. So ist nicht jeder Fall vergleichbar. Es müsste in vielen Einzelfällen jeweils eine gesonderte Berechnung erfolgen. Der hohe Verwaltungsaufwand wäre nicht gerechtfertigt.

E – Ämter, die in größerem Umfang vor allem Benutzungsgebühren oder Entgelte erheben, bei denen aber aus unterschiedlichen Gründen die Abbildung von Kostendeckungsgraden nicht möglich ist oder nicht als sinnvoll erachtet wird

Amt 37 - Feuerwehr

Nach § 3 Abs. 1 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Eine zu erzielende Kostendeckung ist dabei von untergeordneter Bedeutung, zumal nur ein Teil der Feuerwehreinätze kostenpflichtig ist. Insoweit besitzt die Information über Kostendeckungsgraden auf Bescheiden und Rechnungen der Feuerwehr nur eine beschränkte Aussagefähigkeit und sollte daher nicht umgesetzt werden.

Amt 52 - Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Seit dem Jahr 2005 beteiligen sich die Vereine im Rahmen ihrer Sporthallennutzung (nur für den Erwachsenensport) durch die Zahlung von Nutzungsentgelten an den Hallenbetriebskosten. Eine Darstellung von Kostendeckungsgraden auf den hierfür ausgestellten Rechnungen wäre sehr komplex und wird nicht als sinnvoll erachtet.

Amt 66 - Tiefbauamt

Erhebung von Verwaltungsgebühren z. B. für verkehrsrechtliche Anordnungen oder für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum und von Benutzungsgebühren nach der Abwassersatzung, Grubensatzung und der Lauergebührenverordnung. Die Kalkulation erfolgt nach dem voraussichtlichen Verwaltungsaufwand oder auf Grundlage des KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit einer durchgängigen 100 % Kostendeckung. Daher bräuchte eine Darstellung keinen Mehrwert im Sinne des Antrags.

Amt 67 - Landschaftsams- und Forstamt

Bereich Friedhöfe: Eine entsprechende textliche Darstellung in den Gebührenbescheiden für Friedhofs- und Bestattungskosten wäre zwar grundsätzlich möglich, doch sollte aus Pietätsgründen davon Abstand genommen werden.

Bereich Forst: Bei den Grillhütten der Stadt Heidelberg handelt es sich um Entgelte, welche über das Buchungsbüro von Natürlich Heidelberg abgewickelt werden. Hier wird ein Quittungsblock verwendet. Eine gesonderte Ausweisung des Kostendeckungsgrads ist nicht möglich.

Amt 70 - Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Abfallbeseitigungsgebühren: Für den Bereich Abfallbeseitigung insgesamt erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KAG eine Deckung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten (Kostendeckungsprinzip) und die entstehenden Kostenüber- bzw. -unterdeckungen werden innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes ausgeglichen; die Information über eine durchschnittlich 100%-ige Kostendeckung ist somit wenig interessant. Weiterhin wäre der Ausweis nur allein des Kostendeckungsgrads nicht ausreichend. Vielmehr müsste auch noch auf die gesamte Leistungspalette hingewiesen werden und deutlich gemacht werden, welche Leistungen in den Gebühren enthalten sind. Da die Bürger einen Bescheid über alle Gebühren erhalten, würde auch der Platz für diese ergänzenden Informationen nicht ausreichen.

Gehwegreinigungsgebühren: Eine Darstellung alleine des Kostendeckungsgrads auf dem Gebührenbescheid wäre nicht ausreichend, da zur Einordnung und zum Verständnis zwingend weitere Erläuterungen zur Systematik bzw. Kalkulation (z. B. Berücksichtigung öffentliches Interesse) gemacht werden müssten. Darüber hinaus wird stufenweise eine volle Kostendeckung angestrebt.

F – Ämter, bei denen die Darstellung von Kostendeckungsgraden möglich ist

Amt 40 - Amt für Schule und Bildung

Betreuungsangebote: Eine Darstellung der direkten Kosten abzüglich der Landeszuschüsse und Elternentgelte wäre grundsätzlich denkbar. Zusammen mit päd aktiv wird für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2020/2021 geprüft, wie eine mögliche Umsetzung (u. a. Homepage oder Flyer) aussehen könnte und welche Informationen dabei dargestellt werden könnten.

Mittagstisch: Es wird ein internetbasiertes zentrales Bestell- und Abrechnungssystem an den weiterführenden Schulen eingesetzt. Für die Abbildung von Kostendeckungsgraden wäre grundsätzlich eine Neuprogrammierung des Systems erforderlich. Die Essen werden durch ein preisauffüllendes Entgelt durch die Stadt subventioniert, das je nach Caterer unterschiedlich ausfällt, weshalb eine Abbildung derzeit als nicht sinnvoll erachtet wird.

Schulgeld für Meisterkurse und Fachschulen: Eine Darstellung von Kostendeckungsgraden wäre grundsätzlich denkbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es so unterschiedliche Kostendeckungsgrade gibt, dass eine Aufnahme in den allgemeinen Informationsblättern für die komplette Schule zu mehr Verwirrung als Information beitragen würde.

Amt 42 - Kurpfälzisches Museum

Museumsbesucher erhalten als Eintrittsnachweis einen neutralen Kassenbon aus der PC-Kasse. Sollten bei speziellen Sonderausstellungen jedoch „richtige“ Eintrittskarten verwendet werden, könnte eine entsprechende Information mit aufgenommen werden. Die Art der Darstellung ist offen und muss sich an der graphischen Notwendigkeit orientieren.

Amt 45 - Stadtbücherei

Die eingesetzte Technik (Kassenautomaten) ermöglicht es nicht, auf den Quittungen frei zuordenbare Texte darzustellen. Wir werden aber künftig entsprechende Informationen zur Finanzierung der Angebote/Leistungen auf der Homepage der Stadtbücherei abbilden.

Amt 46 - Musik- und Singschule

Das 6-stufige Entgeltssystem und die steigende Zahl an kostenlosen Angeboten (Projekt „Singen macht Schule“) erschwert die Darstellung aussagekräftiger Kostendeckungsgrade auf individuellen Gebührenbescheiden. Wir werden aber künftig entsprechende Informationen hierzu auf der Homepage der Musik- und Singschule abbilden.

Amt 51 - Kinder- und Jugendamt

In der Anmeldebestätigung über die Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung wäre eine entsprechende textliche Darstellung bezogen auf die Kostendeckungsgrade in den Bereichen Krippe, Kiga und Hort möglich.